

8/SN-8/ME XVII

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. MO-200/7-III/12/87(25)

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2

A-1015 Wien
Sachbearbeiter:
RR. Müller D.
Telefon: 51 433/1329 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1011 W i e n

H. Hohenzyl

BUNDESGESETZENTWURF	
Z.	GE'97
Datum:	30. MRZ. 1987
Verteilt	2. APR. 1987 <i>Yager</i>

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

20. März 1987

Für den Bundesminister:

Mag. Lutz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lutz

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. MO-200/7-III/12/87

DVR: 0000078

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Sachbearbeiter:

RR. Müller D.

Telefon: 51 433/1329 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 im Zusammenhang mit dem Zolltarifgesetz 1988 geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen nachstehend Stellung zu nehmen:

Zu Artikel II, Ziffer 1a) § 1 Abs. 2, Unternummer 2106 90 B1:

Bei der Transponierung des Protokolls 2 zum EG-Abkommen und des Anhangs D zum EFTA-Übereinkommen wurde festgestellt, daß bei Unternummer 2106 90 B1 aller Wahrscheinlichkeit nach zum Milchfett-, Zucker-, und Stärkegehalt als weiteres Kriterium Protein allgemein oder Milchprotein im speziellen hinzukommt. Die Transponierungsarbeiten und die diesbezüglichen Kontakte mit der EG und der EFTA sind noch nicht abgeschlossen. Der Text der angeführten Unternummer müßte dementsprechend umgestaltet werden. Sobald der endgültige Text des Protokolls Nr. 2 zum EG-Abkommen bzw. des Anhangs D zum EFTA-Übereinkommen feststeht, wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im kurzen Wege benachrichtigt werden.

b) § 1 Abs. 3

Bei den Warenkatalogen des MOG sollte die dazugehörige Auslegung einheitlich abgefaßt werden; es wird daher vorgeschlagen, den Text des § 1 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Soweit im Warenkatalog der Abs. 1 und 2 Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind. Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 und 2 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr., in der jeweils geltenden Fassung."

Zu Ziffer 3:

Im § 20 Abs. 5 sollte vor dem Wort "wobei" ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Ziffer 6:

- a) Bei den im § 26 Abs. 2 und 3 angeführten Nummern 1103, 1104 und 2302 sind ex-Positionen vorgesehen. Diese ex-Positionen sollten auf die in der Zwischenzeit vereinheitlichte Schreibweise umgeändert werden; nach dem Wort "ex" ist nämlich die betreffende Unterteilung anzuführen:

(z.B. 1103 (10)

11 -- aus Weizen:

ex 11 - sofern

Auf die diesbezüglich korrigierten angeschlossenen Blätter darf verwiesen werden.

- b) Bei der Unternummer 1102 90 A im § 26 Abs. 3 ist der Doppelpunkt zu streichen.

c) § 26 Abs. 5

Bei den Warenkatalogen des MOG sollte die dazugehörige Auslegung einheitlich abgefaßt werden; es wird daher vorgeschlagen, den Text des § 26 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Soweit im Warenkatalog der Abs. 1 bis 4 Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind. Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988."

Zu Ziffer 9:

- a) Im Hinblick auf die Gestaltung des Zolltarifs wird ersucht, die Ausnahmebestimmung des § 53bZ.2 MOG (i.d. dzt. geltenden Fassung) für "Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger" nicht im einleitenden Text des Abs. 1 sondern im Warenkatalog bei den entsprechenden Nummern und Unternummern (ex 2510, ex 2834 29 B und ex 3105) aufzunehmen.
- b) Aus Gründen einer einheitlichen Gestaltung der Warenkataloges des Marktordnungsgesetzes wird vorgeschlagen, den einleitenden Text des Abs.1 in der zweiten Zeile nach dem Wort "Waren" mit einem Doppelpunkt zu beenden. Der Resttext wäre dann in einer Neufassung als Abs. 2 entsprechend dem Textvorschlag für die §§ 1 Abs. 3 und 26 Abs. 5 dem Warenkatalog anzufügen.
- c) Zum besseren Verständnis wird die Neufassung der ex-Position bei der Unternummer 3103 90 (HS) vorgeschlagen:

90 - andere
 ex 90 - andere als Dicalciumphosphat
- d) Bei den Waren der Nummer 3808 (HS), wie sie im Warenkreis des § 53b Abs. 1 vorgeschlagen werden, handelt es sich um Düngemittel, denen Insekticide, Herbicide, Fungicide etc. beigelegt wurden. Bezüglich der tarifarischen Einreihung dieser Waren wurden neuerlich Überlegungen angestellt, nach deren vorläufigen Stand es eher unwahrscheinlich ist, daß solche Waren weiterhin in die Tarifnummer 38.11 und damit in die

Nummer 3808 HS einzureihen sein werden; vielmehr ist eine Einreihung in eine der Nummern des Kapitels 31, die dem Förderungsbeitrag unterliegen, wahrscheinlich. Es erscheint daher verfrüht, die Waren der Nummer 3808 in den Entwurf einzubeziehen, zumal auch eine Rücksprache mit dem Getreidewirtschaftsfonds (D.I. Patschka) ergeben hat, daß diesen Waren zumindest derzeit in der Praxis wenig Bedeutung zukommt.

- e) Die Formulierung für den derzeitigen Abs. 2 wird als Abs. 3 vorgeschlagen, allerdings unter Berücksichtigung des Wegfalls der Ausführungen betreffend die Nummer 3808.

Aus den unter lit.a bis e angeführten Gründen wird daher folgende Fassung des § 53b MOG vorgeschlagen:

"§ 53b. (1) Düngemittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im folgenden angeführten Waren:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2510 --	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden; ex 2510 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
2834 --	Nitrite; Nitrate:
(20)	Nitrate:
29 - -	sonstige:
	B - andere:
	ex B - Calciumnitrat, anders als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3101 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen: B - andere: ex B - mit einem Stickstoff(N)-Gehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Phosphor(P ₂ O ₅)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Kali(K ₂ O)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr
3102 --	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3103 --	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel: 10 - Superphosphate 20 - Entphosphorungsschlacken (z.B. Thomasschlacke) 90 - andere: ex 90 - andere als Dicalciumphosphat
3104 --	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel
3105 --	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger: ex 3105 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger

(2) Soweit im Warenkatalog des Abs. 1 Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind. Für die Einreihung einer Waren in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988.

(3) In der nach den zollgesetzlichen Vorschriften abzugebenden Warenerklärung ist bei den in Abs. 1 angeführten Waren der Nummer 3101 der jeweilige Gehalt an Stickstoff (N), Phosphor (P2O5) und Kali (K2O) anzugeben."

Die Erläuterungen zu Ziffer 9 wären entsprechend zu adaptieren. Zu § 53b Abs. 3 wird ersucht, folgenden Text in die Erläuterungen aufzunehmen:

"Die nach Abs. 3 geforderten Angaben in der Warenerklärung sind deshalb erforderlich, weil die Zollbehörde bei der Abfertigung von Waren des Abs. 1 zum freien Verkehr Kenntnis haben muß, ob diese Waren dem Förderungsbeitrag unterliegen und daher die Meldung an den Getreidewirtschaftsfonds gem. § 53i Abs. 1 erforderlich ist."

Weiters wird angeregt, den Begriff "Düngemittelabgabe" durch den gesetzlichen Begriff "Förderungsbeitrag" zu ersetzen.

Zu Artikel III:

Es wird vorgeschlagen, den Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. .../1987, in Kraft."

Diese Neufassung ist deshalb erforderlich, weil nach wie vor hinsichtlich des Inkrafttretens des HS Unsicherheit besteht.

20. März 1987

Für den Bundesminister:

Mag. Lutz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lutz', written over the text 'der Ausfertigung:'.

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggengmehl
20	- Maismehl
90	- andere: B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Gries und Pellets aus Getreide:
(10)	- Grütze und Gries:
11	- - aus Weizen: ex 11 -soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
13	- - aus Mais: ex 13 -soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
19	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A -soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Pellets:
21	- - aus Weizen: ex 21 -soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide; ex 29 -soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10)	- Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A -soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Körner, anders bearbeitet (z.B. geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
23	- - aus Mais: ex 23 -soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A -soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: ex A -soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
2302 --	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
40	- von anderem Getreide: A - zur Mehligewinnung geeignete Rückstände; ex A -von Roggen

(3) Futtermittel im Sinne dieses Abschnittes sind folgende

Waren:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1001 -- 90	Weizen und Mengkorn: - andere: A - Futterweizen und Futtermengkorn
1002 00	Roggen: A - Futterroggen
1003 00	Gerste: A - Futtergerste
1004 00	Hafer: A - Futterhafer
1005 -- 90	Mais: - anderer: A - Futtermais
1007 00	Korn-Sorghum
1008 -- 20 90	Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide: - Hirse - anderes Getreide: A - Triticale: I - Futtertriticale
1102 -- 90	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn: - andere: A - Gerstenmehl <u>X</u>
1103 -- (10) 11 13 19 (20) 21 29	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide: - Grütze und Grieß: - - aus Weizen: ex <u>11</u> sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind - - aus Mais: ex <u>13</u> sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind - - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex <u>A</u> sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind - Pellets: - - aus Weizen; ex <u>21</u> sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind - - aus sonstigem Getreide: ex <u>29</u> sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind

TARIF
Nr./UNr.:

Warenbezeichnung

- 1104 — Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
- (10) - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19 - - aus sonstigem Getreide:
A - aus Weizen, Mangkorn, Roggen, Mais oder Triticale:
exA - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
- (20) - Körner, anders bearbeitet (z.B. geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
21 - - aus Gerste:
A - geschnitten oder geschrotet:
exA - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
- 22 - - aus Hafer:
A - geschnitten oder geschrotet:
exA - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
- 23 - - aus Mais:
exB - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
- 29 - - aus sonstigem Getreide:
A - aus Weizen, Mangkorn, Roggen oder Triticale:
exA - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet:
exB - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
- 1214 -- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets:
90 - andere:
B - Grünmaispflanzen
- 2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
10 - von Mais
20 - von Reis
30 - von Weizen
40 - von anderem Getreide:
A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände:
exA - von anderem Getreide als Roggen
B - andere
- 2309 -- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:
10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend
90 - andere:
B - andere:
1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend